



Alternativer Beschlussvorschlag

(abgelehnt hinsichtl. der Ziffern 2b, 3, 6 und 7; keine Abstimmung hinsichtl. Ziffer 2a)

TOP II.1

Sicherungsverwahrung –

Gesetzgeberische und praktische Konsequenzen aus dem EGMR-Urteil

Beschlussvorschlag der Freien und Hansestadt Hamburg

Berichterstattung: Hamburg

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben erneut die besonderen Herausforderungen für die Justiz wie auch für die anderen betroffenen staatlichen wie kommunalen Stellen erörtert, die sich in Fällen ergeben, in welchen als Folge des Urteils des EGMR vom 17. Dezember 2009 über viele Jahre vollzogene Sicherungsverwahrung kurzfristig beendet wurde.

2.
 - a. Die Justizministerinnen und Justizminister haben den Entwurf für ein Gesetz zur Therapierung und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter (Therapieunterbringungsgesetz – ThUG; Formulierungshilfe des Bundesministeriums der Justiz für ein Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen vom 18.10.2010, Art. 5) erörtert.

 - b. Sie halten diesen Entwurf insbesondere unter zwei Gesichtspunkten für nicht überzeugend. Zum einen ist das für die Unterbringung vorgesehene Verfahren angesichts des schwerwiegenden Eingriffs der Maßnahme nicht ausreichend grundrechtsschützend ausgestaltet. Zum anderen erscheint zweifelhaft, ob der EGMR das Gesetz nicht als eine unzulässige Umgehung seiner Rechtsprechung zum

Rückwirkungsverbot bei der Sicherungsverwahrung ebenfalls für menschenrechtswidrig erklären wird.

3. Die Justizministerinnen und Justizminister stimmen darin überein, dass zahlreiche Personen, die aufgrund des EGMR-Urteils aus der Sicherungsverwahrung bereits entlassen wurden oder zukünftig zu entlassen sein werden, nicht aufgrund des ThUG untergebracht werden müssen, weil bei ihnen das Rückfallrisiko minimiert und eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft erreicht werden kann, so dass sie für die Allgemeinheit nicht mehr gefährlich sind. Sie verstehen es als eine gemeinsame Verantwortung der Länder, bei einer angemessenen Vor- und Nachbereitung entsprechender Entlassungen eng zu kooperieren.
4. Sie sind sich darüber einig, dass mit Programmen zum Umgang mit besonders rückfallgefährdeten Sexual- und Gewaltstraftätern, die einen frühzeitigen Informationsaustausch und eine enge Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Stellen, insbesondere zwischen der Justiz und der für die Gefahrenabwehr primär zuständigen Polizei, regeln, eine wichtige Grundlage geschaffen wurde, um im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen die Sicherheit der Bevölkerung zu gewährleisten.
5. Sie sprechen sich für die Fortführung der engen und vertrauensvollen Kooperation zwischen den Ländern aus, wenn ehemalige Sicherungsverwahrte von einem Bundesland in ein anderes übersiedeln und bitten den Strafrechtsausschuss, in diesem Zusammenhang auftretende Fragen, unter anderem zu Führungsaufsichtsweisungen, in die laufende Prüfung der von ihm eingesetzten Arbeitsgruppe einzubeziehen.
6. Die Justizministerinnen und Justizminister haben den Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung (Formulierungshilfe des Bundesministeriums der Justiz für ein Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen vom 18.10.2010, Art. 1) erörtert. Sie halten insbesondere folgende Änderungen für erforderlich:
 - a. vollständige Herausnahme der Vermögensdelikte aus dem Katalog der tauglichen Vor- und Anlasstaten,
 - b. stärkere Beschränkung des Katalogs der tauglichen Vor- und Anlasstaten im Bereich der gemeingefährlichen Straftaten,
 - c. Festschreiben des Erfordernisses einer „hohen Wahrscheinlichkeit des Hangs zur Begehung von Straftaten“ als Voraussetzung für die Anordnung einer vorbehaltenen Sicherungsverwahrung sowie
 - d. verbindliche Entscheidung über eine vorbehaltene Sicherungsverwahrung spätestens sechs Monate vor einer möglichen Entlassung.

7.

- a. Die Justizministerinnen und Justizminister stimmen darin überein, dass bei der Ausgestaltung der Vollzugsgesetze zur vorbehaltenen Sicherungsverwahrung auf Länderebene die Rahmenbedingungen dafür geschaffen werden müssen, dass als Folge erfolgreicher therapeutischer Arbeit in möglichst vielen Fällen von einer späteren Anordnung der Sicherungsverwahrung abgesehen werden kann.
- b. Zugleich sollte § 67e StGB dahingehend ergänzt werden, dass das Gericht jährlich überprüfen muss, ob der unter dem Vorbehalt der Sicherungsverwahrung stehenden Person die notwendigen Therapieangebote tatsächlich zugänglich sind und ob die Person in angemessener Form zu einer Mitwirkung angehalten wird.